

Gebührenordnung

für die Benutzung des in dem Gebiet der katholischen Kirchengemeinde
St. Mariä-Himmelfahrt, 48429 Rheine, Ortsteil Rodde, gelegenen und von ihr verwalteten
Friedhofes

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt, 48429 Rheine hat in
seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Für die Benutzung des in dem Gebiet der katholischen Kirchengemeinde
St. Mariä-Himmelfahrt, 48429 Rheine, Ortsteil Rodde, gelegenen und von ihr verwalteten
Friedhofes werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Soweit von einem Verpflichteten
nach der Friedhofsordnung sonstige Kosten zu zahlen sind, wird diese Pflicht von dem Ge-
bührenanspruch nicht berührt.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragssteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag
der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt wird. Wird der Auftrag von mehreren
Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner für die volle Gebühr.

§ 3

Die Gebühren sind im voraus zu bezahlen. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistungen ent-
sprechender Sicherheiten können Bestattungen oder sonstige Handlung nicht verlangt werden.
Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Bekanntma-
chung vom 19.02.2003 zwangsweise beigetrieben werden.

§ 4

Es werden Nutzungsgebühren u.ä. für Reihen- Wahl und Urnengrabstätten, Erneuerungsge-
bühren, Ausgleichs-, Unterhaltungs- und Genehmigungsgebühren erhoben.

Gebührentarife

§ 5

Die Reihengrabgebühr beträgt bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren für

- | | |
|---|----------|
| a) einen Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr (Kindergrab) | € 90,00 |
| b) einen Verstorbenen über 5 Jahren | € 275,00 |

Die Gebühr für ein Wahlgrab (Gruften u. Mehrfachgräber)
beträgt bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren je Grabstelle € 275,00

Die Gebühr für Urnengräber beträgt

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Urnen-Einzelgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) | € 180,00 |
| b) | Urnen-Doppelgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) | € 360,00 |

Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einem Reihen-, Wahl- oder Urnengrab ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten, die der Höhe der Nutzungsgebühr entspricht.

§ 6

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die dann einsetzende Ruhezeit die noch verbleibende Nutzungszeit für das Wahlgrab, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab eine Ausgleichsgebühr zu entrichten. Die Ausgleichsgebühr wird nach der Zahl der zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig berechnet. Sie ist sofort fällig. Die Ausgleichsgebühr ist auf eine spätere für das gleiche Wahlgrab fällig werdende Erneuerungsgebühr voll anzurechnen. *9,15 pro Stelle*

§ 7

Für die Benutzung

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | der Friedhofskapelle wird eine Gebühr von | € 140,00 |
| b) | der Leichenkammer wird eine Gebühr von | € 60,00 |

erhoben.

§ 8

Für die einheitliche Grabeinfassung werden folgende Gebühren einmalig erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Kindergrab | € 31,00 |
| b) | Reihengrab | € 71,00 |
| c) | Doppel- bzw. Mehrfachgrabstätte, pro Stelle | € 51,00 |
| d) | Urnengrab, pro Stelle | € 35,00 |

§ 9

Für jede Beisetzung wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr erhoben, und zwar

- | | | |
|----|-------------------------|----------|
| a) | Kindergrab | € 140,00 |
| b) | Reihengrab, Gruft, Urne | € 350,00 |

§ 10

Für die Pflege und Lieferung sowie Verlegung der einheitlichen Grabplatte je Belegungsstelle wird eine Gebühr erhoben, und zwar

- | | | |
|----|------------|----------|
| a) | Pflege | € 600,00 |
| b) | Grabplatte | € 300,00 |

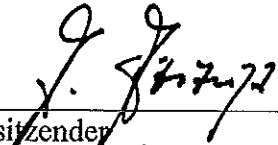
§ 11

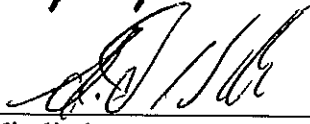
Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach vorgeschriebener Veröffentlichung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 19.06.2002 außer Kraft.

48429 Rheine, 04.12.2008

Für den Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt, Rheine




Vorsitzender


Mitglied


Mitglied



A.Z.: 626-110-1020/2008

kirchenaufsichtlich

g e n e h m i g t

Münster, den 2. Februar 2009
Bischöfliches Generalvikariat



i. V.

von Cohausen-Schüssler

**„Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der
Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2
(Friedhofsgebührenordnungen) – erteilt.“**